

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 88) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar – eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Brennborg (Gemarkung Frauenzell) mit dem Flurstück Nummer 143.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 12.06.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 087a1) passiert im Gemeindegebiet von Brennborg die Ortschaften Frauenzell und Ochsenweide. Innerhalb des Trassenkorridors verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Die Westhälfte des Trassenkorridors wird bis stellenweise in das Zentrum des Korridors hinein flächig von einem Waldgebiet überlagert, das nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung für eine Trassierung voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Für diese Flächen wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zudem kommt die Untersuchung, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG für die Beurteilung der Raumverträglichkeit durchgeführt und insoweit zur Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung wurde, zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Konformität gegenüber diesen mehrheitlich als Bannwald ausgewiesenen Flächen aufweist.

Ausläufer dieses Waldgebiets ragen riegelbildend bis in die östliche Hälfte des Trassenkorridors hinein und sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG ausgewiesen. Gemäß dem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung weisen sie insoweit eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben auf, für das sich nach der Raumverträglichkeitsstudie der Bundesfachplanung in diesem Bereich zudem keine Konformität erreichen lässt.

In den östlichen Korridorbereich ragen bis zur Kreisstraße R 42 die Siedlungsflächen der Ortschaft Frauenzell hinein. Diese im Flächennutzungsplan der Gemeinde Brennborg überwiegend als Wohnbauflächen ausgewiesenen Flächen stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung für eine Trassierung nicht zur Verfügung. Für sie wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung der Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu besorgen sind. Gemäß dem Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie weist das Vorhaben zudem keine Konformität gegenüber dieser kommunalen Gebietsausweisung auf.

Der somit zwischen dem Siedlungsgebiet der Ortschaft Frauenzell und den nicht passierbaren Waldflächen einschließlich ihrer Ausläufer verbleibende Passageraum wird zusätzlich durch zwei dort gelegene Siedlungen der Ortschaft Ochsenweide eingengt.

Mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss liegen für den hier betroffenen Bereich zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf

der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft zwischen den beiden Siedlungen der Ortschaft Ochsenweide hindurch, während eine vorgeschlagene Alternativtrasse westlich an der Ortschaft Ochsenweide vorbeiführt und hierbei den bis zu den Ausläufern des Waldgebietes noch zur Verfügung stehenden Passageraum nutzt. In der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 30.10.2020 hat die Bundesnetzagentur auf Vorschlag der Oberen Naturschutzbehörde darüber hinaus einen weiteren Trassenverlauf zur Prüfung aufgegeben, der auf Höhe der Ochsenweide den Trassenvorschlag verlässt und parallel, unmittelbar westlich zur Kreisstraße R42 verläuft, bevor er südwestlich von Frauenzell wieder auf den Trassenvorschlag trifft.

Auf dem durch diese Alternativtrasse zu queren beabsichtigten Flurstück Nr. 143 (Gemarkung Frauenzell) wurden mehrere unbewohnte Gebäude errichtet (Hütten mit Feuerungsöfen und Stallungen). Nach Auskunft des Landratsamt Regensburg gegenüber der Vorhabenträgerin wurden diese Gebäude ohne Baugenehmigung und ohne Genehmigung nach LSG errichtet sowie zwischenzeitlich ein entsprechendes bauaufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet.

Der von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümerin wurde mit Schreiben vom 14.04.2023 unter Fristsetzung bis zum 05.05.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die von der Veränderungssperre betroffene Grundstückseigentümerin wurde vor Erlass der Veränderungssperre gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Interessen etwaiger obligatorisch Nutzungsberechtigter werden der Sache nach durch die Grundstückseigentümerin wahrgenommen, so dass eine gesonderte Anhörung nicht angezeigt war (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, 4 A 7/20, Rn. 22 - juris).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung verbindlich festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Eine mögliche nachträgliche Genehmigung

der auf dem Flurstück 143 (Gemarkung Frauenzell) errichteten baulichen Anlagen würde eine Trassierung innerhalb des verbleibenden Passageraums entlang der Kreisstraße R 42 in rechtserheblicher Weise weiter einschränken oder gar unmöglich machen. Durch ihre baurechtliche Legalisierung würden die bislang formell baurechtswidrigen Anlagen Abwägungsrelevanz erhalten und insoweit ein zusätzlich zu überwindendes Hindernis darstellen, mithin die Trassierung erheblich erschweren.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt: Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für den Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit das Interesse der Gemeinde Brennbach an ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Frauenzell ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Korridors von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen. Insbesondere wird eine planungsgefährdende Legalisierung der innerhalb des Passageraums bereits bestehenden baulichen Anlagen verhindert und die Trassierung insoweit gesichert.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Der Vorhabenträgerin, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich des mit der Veränderungssperre belegten

Grundstücks erheblich erschwert. Es besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung der baulichen Anlagen, die den verbleibenden Passageraum in rechtserheblicher Weise weiter einengt oder gänzlich schließt. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträgerin sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Soweit bauliche Anlagen auf dem Grundstück bereits errichtet wurden, deren baurechtliche Genehmigung durch die Veränderungssperre verhindert wird, kann sich der Betroffene zudem nicht auf ein geschütztes Interesse an einer nachträglichen Genehmigungserteilung berufen. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung und die hierfür notwendige Beseitigung der baulichen Anlagen geht mit der Veränderungssperre nicht einher, so dass Belange des Bestandschutzes dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegenstehen. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf dem Grundstück bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Brennborg werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche.

Trotz der Vorschlagstrasse und einer weiteren Alternative des Antrags nach § 19 NABEG, die das Flurstück Nr. 143 (Gemarkung Frauenzell) jeweils meiden, ist die Veränderungssperre zur Sicherung der im Untersuchungsrahmen aufgegebenen Alternative in Bündelung zur Kreisstraße mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Die gesicherte Trassenvariante kommt nach derzeitigem Stand weiterhin ernsthaft in

Betracht. Insbesondere steht die ohne entsprechende Genehmigung erfolgte Errichtung von baulichen Anlagen im Trassenverlauf der Planfeststellung nicht entgegen. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 10.06.2023, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 12.06.2023, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 09.06.2023

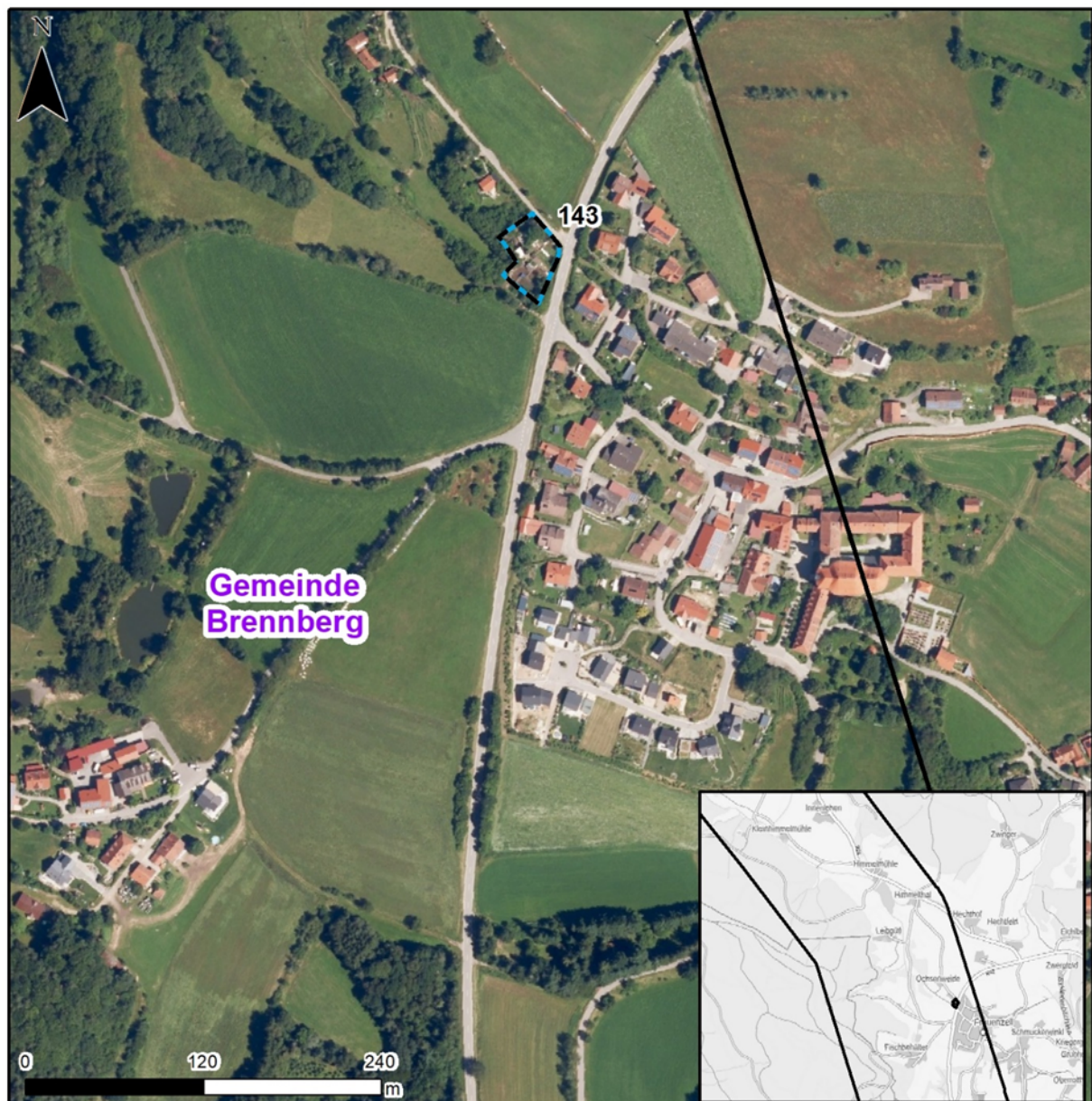
Im Auftrag

gez.

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage:



Zeichenerklärung

[-] Geltungsbereich der Veränderungssperre

 festgelegter Trassenkorridor

 Flurstücksgrenze mit Nr.

 Gemeindegrenze

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

© GeoBasis-DE / BKG 2023;

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2023).

Datenquellen: WebAtlasDE Graustufen

Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH